



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 2 / 2005

18. Januar 2005

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Fachschaftsrahmenordnung

der Studierendenschaft
der Fachhochschule Aachen

vom 18. Januar 2005

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Bestimmung und Stellung der Fachschaften . . 4
- § 2 Fachschaftsordnung 4
- § 3 Rechte der Fachschaft. 4
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4

II. Organe und Gremien der Fachschaft

- § 5 Organe der Fachschaft 5
- § 6 Aufgaben des höchsten beschlussfassenden Organs 5
- § 7 Fachschaftsrat 5
- § 8 Urabstimmung 6
- § 9 Fachschaftsvollversammlung. 6
- § 10 FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK). . 6

III. Wahlen zu Organen der Fachschaft

- § 11 Grundzüge der Fachschaftswahlen 6
- § 12 Wahlleiterin / Wahlleiter 7
- § 13 Abwahl des Fachschaftsrates 7

IV. Finanzen

- § 14 Mittelverwaltung 7
- § 15 Personen für die Geschäftsführung 7
- § 16 Kassenwartin / Kassenwart 8

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen 8
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung 8

Fachschaftsrahmenordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen
vom 18. Januar 2005

Aufgrund des § 77 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), sowie des § 32 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 18.01.2005 (FH-Mitteilungen Nr. 1 / 2005) hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Finanzordnung beschlossen:

I.

Allgemeines

§ 1

Bestimmung und Stellung der Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft ist gemäß der § 1 der Satzung der Studierendenschaft in Fachschaften gegliedert.

(2) Mitglieder der Fachschaft sind die an den zugehörigen Fachbereichen eingeschriebenen Studierenden.

§ 2

Fachschaftsordnung

(1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung. Die Fachschaftsordnungen werden von den Fachschaftsräten erarbeitet und mit zwei Drittel Mehrheit verabschiedet.

(2) Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über

1. die Organe der Fachschaft nach Maßgabe des § 5,

2. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Aufgaben und Verfahren der Beschlussfassung der Organe,

3. die Grundsätze der Finanzführung und -kontrolle,

4. Wahl von Kassenwartin oder Kassenwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie von mindestens zwei Kassenprüferinnen und -prüfern.

(3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments und der bzw. dem Vorsitzenden des AStA zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Rechte der Fachschaft

(1) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft.

(2) Der Fachschaft wird das Recht eingeräumt, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Verträge im Wert bis zu 1.500 € pro Vertrag abzuschließen. Hierzu benennt die Fachschaft dem AStA Personen zur Geschäftsführung gemäß § 15. Die Verträge werden auf "Studierendenschaft der FH Aachen, Name der Fachschaft" ausgestellt und von jeweils zwei Personen der Geschäftsführung unterzeichnet. Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den AStA, sofern die Ausgaben im Haushalt nicht beschlossen worden sind.

(3) Die Fachschaft hat die Verfügungsgewalt über die für die Fachschaft eingerichteten Konten unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels IV (Finanzen) dieser Ordnung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß §§ 27 und 29 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Ämtern der Fachschaft.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

(3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft in Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der FH Aachen erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht soweit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

Die Fachschaftsordnung kann weitere Rechte für die Mitglieder der Fachschaft vorsehen.

II.

Organe und Gremien der Fachschaft

§ 5

Organe der Fachschaft

(1) Als Organe der Fachschaft sind zumindest vorzusehen:

- die Fachschaftsvollversammlung (FSVV), als oberstes beschlussfassendes Organ
- der Fachschaftsrat (FSR)

(2) Die Bestimmungen über die Organe der Fachschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Fachschaftsordnung.

(3) Die Fachschaftsordnung kann weitere beratende oder beschlussfassende Organe und Gremien vorsehen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Organe der Fachschaft sind durch die Fachschaftsordnung klar gegeneinander abzugrenzen. Einem Organ ist die Aufgabe der Einberufung und Vorbereitung der Fachschaftsvollversammlungen zuzuweisen.

§ 6

Aufgaben des höchsten beschlussfassenden Organs

(1) Das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft gemäß der Fachschaftsordnung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
- in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
- Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 2 zu beschließen,
- die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
- über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.

Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 7

Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des obersten beschlussfassenden Organs aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Erstellung der Fachschaftsordnung und etwaiger Änderungen
2. Erstellung der Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sowie etwaiger Änderungen
3. Wahl, Abwahl und Entlastung des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
4. Kontrolle und Bewirtschaftung der Finanzen der Fachschaft
5. Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem AStA

(3) Der Fachschaftsrat wird nach der Durchführung der Wahlen durch das jeweilige Mitglied des Wahlausschusses zur konstituierenden Sitzung einberufen.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese richtet sich nach Maßgabe der Fachschaftsordnung, beträgt jedoch höchstens dreizehn Monate. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Fachschaftsrat hat neun Sitze. Er wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Kassenwartin oder der Kassenwart der Fachschaft ist stellver-

tretende® Vorsitzende® und bewirtschaftet die Finanzen der Fachschaft.

(6) Die Abwahl des Fachschaftsrates ist nur gemäß § 13 zulässig.

(7) Der Fachschaftsrat ist für den Haushalt der Fachschaft verantwortlich. Nur im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten eines Mitgliedes des Fachschaftsrates, hat er der Studierendenschaft oder der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. In anderen Fällen haftet die Studierendenschaft.

(8) Der Fachschaftsrat übt in seinen Räumen Hausrecht aus.

(9) Der Fachschaftsrat wird nach der Durchführung der Wahlen durch das jeweilige Mitglied des Wahlausschusses zur konstituierenden Sitzung einberufen.

(10) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 8

Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft findet statt, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben. Die Fachschaftsordnung kann andere Voraussetzungen definieren, unter denen ebenfalls eine Urabstimmung stattfindet.

(2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung entsprechend, sofern die Fachschaftsordnung nichts anderes regelt.

(4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

(5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

§ 9

Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft gemäß § 30 der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft, wenn sie von mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft oder durch Beschluss des Fachschaftsrates unter Angabe der Anliegens oder der Abstimmungs-

frage schriftlich beantragt wird und wenn sich der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung stattfindenden Abstimmung, mind. 30 v. H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen.

Beschlüsse gemäß Absatz (2) sind weisungsbindend für den Fachschaftsrat.

(3) Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die Fachschaftsvollversammlung beschlussfassendes Organ der Fachschaft ist.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung ist rechtzeitig unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Fachschaftsrat muss die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Semester einberufen. Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, sofern diese anwendbar ist und sofern die Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt.

(6) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 10

FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK)

(1) Die FSVK setzt sich aus delegierten Vertreterinnen und Vertretern folgender Gruppen zusammen: Fachschaften nach § 29 der Satzung der Studierendenschaft und fachschaftsübergreifende Projekte. Jede teilnehmende Gruppe hat eine Stimme. Der AStA nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Die FSVK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der unter (1) genannten Gruppen anwesend sind.

Bei Nichtbeschlussfähigkeit einer Sitzung findet eine Woche später eine Sitzung statt, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Zu dieser Sitzung wird schriftlich eingeladen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung der FSVK.

III.

Wahlen zu Organen der Fachschaft

§ 11

Grundzüge der Fachschaftswahlen

(1) Die Wahl zu den Fachschaftsräten soll gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament

stattfinden. Es gelten entsprechend die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 12

Wahlleiterin / Wahlleiter

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.

(2) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung bzw. die Wahlordnung.

§ 13

Abwahl des Fachschaftsrates

(1) Stellen 15 v. H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich den Antrag auf Abwahl des Fachschaftsrates gemäß Absatz (2), so hat der/die Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich die Neuwahl des Fachschaftsrates einzuleiten. § 9 der Satzung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Abwahl erfolgt mit dem Antrags- text: „Hiermit beantragen die unterzeichnenden Mit- glieder der Fachschaft (namentlich) die Abwahl des Fachschaftsrates gemäß §13 der Fachschaftsrah- menordnung der Fachhochschule Aachen.“ Begrün- dung

(3) Die Begründung ist Bestandteil des Antrages. Sie enthält die zum Antrag auf Abwahl führenden Grün- de.

(4) Der Antrag auf Abwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer von den An- tragsstellern zu unterzeichnen.

(5) Näheres regelt die Wahlordnung.

IV.

Finanzen

§ 14

Mittelverwaltung

(1) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertrage- nen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beach- tung der Satzung der Studierendenschaft, der Fi- nanzordnung und der Fachschaftsordnung. Er ist dem obersten beschlussfassenden Organ der Fach-

schaft über die Verwendung der Mittel rechen- schaftspflichtig.

(2) Konten der Fachschaft müssen Unterkonten der Studierendenschaft sein. Die Zeichnungsberechti- gung obliegt der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart und der bzw. dem Vorsitzenden. Falls keine Kas- senwartin oder kein Kassenwart im Amt ist, ist die Zeichnungsberechtigung auf den AStA zu übertra- gen.

(3) Der Überschuss zu Beginn eines Semesters darf 1.500 €, höchstens aber zwei Semesterbeiträge aus Mitteln der Studierendenschaft, nicht überschreiten. Die Fachschaft kann nur für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch, oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage sowie für überörtliche und in- ternationale Studierendenbeziehungen (z.B. Aus- tauschprogramme oder Fachschaftstreffen auf über- örtlicher Ebene) und Erstsemesterarbeit Sonderrücklagen gemäß § 18 Abs. 3 der Finanzord- nung bilden bzw. den Überschuss entsprechend er- höhen.

(4) Bei der Bewirtschaftung von Studierenden- schaftsmitteln durch die Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Aus- gaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Die §§ 24, 35 bis 38 und 41 bis 48 der Finanzordnung gelten analog, sofern sie anwendbar sind. An die Stelle des Studierendenparlamentes tritt dabei das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(5) Abweichend von der Finanzordnung der Studie- rendenschaft braucht kein Haushaltsplan aufgestellt werden, wenn die Fachschaft weniger als 300 Mit- glieder hat und die Höhe der Selbstbewirtschaftungs- mittel so gering ist, dass eine Verwendung der Mittel für Einzelzwecke nicht vorausgesehen werden kann. In diesem Fall sind die Einnahmen und Ausgaben je- weils nach einem Semester nach Einnahme- und Ausgabearten zu ordnen und gegenüber zu stellen. Eine Kassenverwalterin oder ein Kassenverwalter ist nicht vorzusehen.

(6) Sofern ein Haushalt aufgestellt wird, ist der fest- gestellte Haushaltsplan dem Finanzreferenten des AStA innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Am Ende eines Haushaltsjahres ist ein Haushaltsab- schluss beim Finanzreferenten des AStA einzurei- chen.

(7) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15

Personen für die Geschäftsführung

Die Fachschaft benennt dem AStA mindestens zwei Personen für die Geschäftsführung. Diese müssen dem Fachschaftsrat angehören. Die Fachschaftsord- nung kann vorsehen, dass die Geschäftsführung mit anderen Ämtern - außer der Kassenprüfung - ver-

knüpft ist. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 16

Kassenwartin / Kassenwart

Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich. Sie/er muss Mitglied des Fachschaftsrates sein und wird von den Mitgliedern des Fachschaftsrates mit den Stimmen der Mehrheit seiner ordnungsgemäßen Mitglieder gewählt, falls die Fachschaftsordnung nichts anderes vorsieht. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Alle derzeit gültigen Fachschaftsordnungen gelten weiter, mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Rahmenordnung widersprechen.

(2) Fachschaften, in denen keine Fachschaftsordnung im Sinne dieser Fachschaftsrahmenordnung gültig verabschiedet ist, geben sich eine Fachschaftsordnung durch Beratung und Beschluss der

Fachschaftsvollversammlung gemäß §§ 6 und 9. Diese Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat oder dem AStA einberufen. Bei der Bekanntmachung ist auf den Fachschaftsordnungs-Entwurf und die beabsichtigte Beschlussfassung über die Fachschaftsordnung besonders hinzuweisen. Nach Verabschiedung der Fachschaftsordnung wird sofort ein Übergangs-Fachschaftsrat gewählt, dessen Aufgaben, Amtszeit und Zahl der Mitglieder sich aus der verabschiedeten Fachschaftsordnung ergibt.

§ 18

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Die genehmigte Fachschaftsrahmenordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Aachen (FH-Mitteilungen).

(2) Alle früheren Fachschaftsrahmenordnungen der Studierendenschaft treten damit außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 08.06.2004 und der Genehmigung des Rektorates vom 18.01.2005.

Aachen, den 18. Januar 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Buchkremer